

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0031/23/4.1.21

Münster, den 15.04.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sasol Germany GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Alkanolamin-Anlage auf dem o.g. Grundstück (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 35) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung des Produktportfolios in der Teilanlage „diskontinuierliche Reaktion“ und damit verbunden der Einsatz neuer Stoffe.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass Mangels der Nutzung von Grund und Boden durch das beantragte Vorhaben und dem unveränderten Emissionsverhalten der Anlage keine Veränderungen auf den bestehenden Standort und dessen Umfeld gegeben sind. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Abel